

Vernehmlassung: Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und den Nachträgen zum Gesetz

Erläuternder Bericht

Die CSP nimmt den erläuternden Bericht positiv zur Kenntnis und stimmt den Nachträgen grundsätzlich zu. Zu einzelnen Artikeln nimmt die CSP wie folgt Stellung:

Zum Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Zweckverbände)

Die CSP ist mit diesem Nachtrag einverstanden.

Zu Art. 26d Abs 1:

Die CSP begrüsst, dass bei wichtigen Beschlüssen (wie aufgelistet) eine Einstimmigkeit vorhanden sein muss. Dies verhindert, dass eine Gemeinde bei wichtigen Beschlüssen überstimmt wird.

Zum Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Umsetzung Massnahmen)

Zu Art. 58

Mandatsführung

Es ist zu begrüssen, dass berufsmässige Beistände bei der Einwohnergemeinde bleiben. Da berufsmässige Beistände bei komplexen Fällen hinzugezogen werden, ist die Fachlichkeit so bei Kanton und Gemeinden angesiedelt, was qualitätssichernd ist. Die CSP unterstützt aber auch, dass die Gemeinden gemeinsam die Aufgabe organisieren können.

Zu Art. 74a

Fürsorgereische Unterbringung

a. richterliche Behörde

Die CSP begrüsst, dass dieser gesetzliche Handlungsbedarf aus dem Ergebnis der Evaluation geschlossen wurde und den Betroffenen das rechtliche Gehör gegeben wird.

Zu Art. 6a

Zuständigkeit und Organisation

a. Kanton

Die Änderung der Zuständigkeit erachten wir als sinnvoll im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung bei einfacheren Beistandsschaften. Es macht Sinn, dass die KESB diese Beistände rekrutiert, ausbildet und kontrolliert und so die Qualität gewährleistet. Diese gute Betreuung erhöht die Attraktivität der Tätigkeit und macht, dass genügend gute Beistände rekrutiert, werden können, was wiederum einen positiven Einfluss auf den Finanzhaushalt von Gemeinde und Kanton hat.

Zu Art. 23

Abgeltung der Behördenorganisation

Die Variante der Finanzierung gemäss Einwohnerzahl kann sich die CSP vorstellen, bis die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe definitiv an den Kanton geht. Dann müsste eine Finanzierung über Steuereinheiten erfolgen, wie üblich, wenn Aufgaben von Gemeinden an den Kanton abgegeben werden. Für den definitiven Entscheid gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Abrechnung über Steuereinheiten bis Ende 2021 gesichert ist. Wenn sich eine definitive Aufgabenteilung zum Kanton bereits im Jahr 2022 abzeichnet, macht ein Wechsel aus unserer Sicht keinen Sinn.

CSP Obwalden
Regula Gerig
Ruth Albert
Silvia Zbinden